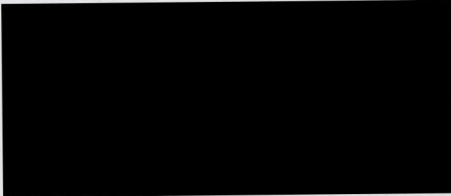




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-11519  
Fax +49 30 18 681-55038


bearbeitet von:



[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

**Informationsfreiheitsgesetz – Vertrag zwischen BMI und Giersch Ventures [#227834]**

Ihr Antrag vom 04. September 2021  
ZII4-13002/4#3147  
Berlin, 15. September 2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 04. September 2021 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) - *den Vertrag zwischen dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und Giersch Ventures zu den Wortmarken D-Mail und DMail.*

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, über eventuell entstehende Gebühren unterrichtet zu werden. Bereits jetzt ist absehbar, dass eine kostenfreie Bearbeitung des Antrags nicht möglich sein wird. Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Da Belange der entsprechenden Firma nach § 6 IFG durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sein könnten, müsste dieser nach § 8 Abs. 1 IFG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, sofern

Seite 2 von 2

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6 IFG, muss er begründet werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG). Eine Begründung ist Ihrem Antrag bisher nicht zu entnehmen, so dass Sie nunmehr auch Gelegenheit haben, diese nachzureichen. In dem durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren wird Ihr Antrag (einschließlich der noch zu ergänzenden Begründung) dem betroffenen Dritten zugeleitet. Hierfür müssten Sie sich auch mit der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten einverstanden erklären.

Die entstehenden Gebühren können derzeit noch nicht genau beziffert werden, der erforderliche Arbeitsaufwand wird mit 60 € pro Stunde angesetzt.

Ich bitte um Mitteilung, wenn Sie auch unter diesen Umständen an Ihrem Antrag festhalten. Sollte ich bis zum 24. September 2021 keine Rückmeldung von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie Ihr Informationsersuchen nicht weiterverfolgen. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.